

VVS MfS 008-365/66

- 20 -

- Durch zielgerichtete Werbungen unter Mitgliedern der westlich orientierten Musikgruppen und ihrer Anhängerschaft ist eine ständige operative Kontrolle zu sichern.
5. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen haben entsprechend ihrer im Befehl Nr. 11/66 festgelegten Verantwortlichkeit die politisch-operative Arbeit unter jugendlichen Personenkreisen besonders in folgenden Schwerpunkten zu organisieren:
- Betrieben, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen,
  - Oberschulen, Fachschulen, Universitäten, Betriebsberufsschulen,
  - Internaten,
  - Großbaustellen,
  - Wohnlagern,
  - Clubs und Kulturhäusern der Betriebe und Wohngebiete,
  - Wohnsiedlungen der Betriebe.
6. Ausgehend von der Einschätzung der politisch-operativen Situation sind nachstehend aufgeführte Personenkategorien schwerpunktmäßig unter operative Kontrolle zu nehmen:
- a) Wegen krimineller und staatsfeindlicher Delikte vorbestrafte jugendliche Personen
- Die Diensteinheiten des MfS, in deren Verantwortungsbereich Insassen von Einrichtungen des Strafvollzuges und Jugendwerkhöfen bzw. Entlassene und zur Bewährung Verurteilte arbeiten, haben